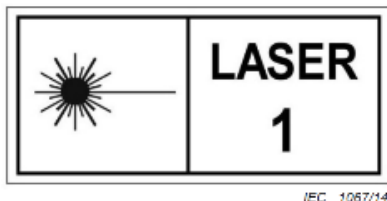


## Präventionsmerkblatt: Laserpointer

Seit dem 1. Juni 2019 sind Laserpointer in der Schweiz weitgehend verboten. Erlaubt sind nur noch Laserpointer der tiefsten Geräteklasse 1 in Innenräumen. Ein solcher trägt die abgebildete Beschriftung:



**Im Freien dürfen Laserpointer nicht mehr verwendet werden.**

In der Übergangsfrist von insgesamt zwei Jahren – bis am 1. Juni 2021 - dürfen Laserpointer der bisher gängigen Geräteklasse 2 noch **in Innenräumen** verwendet werden. Alle anderen Laserpointer ab der Geräteklasse 1M sind seit dem 1. Juni 2019 verboten.

Die missbräuchliche Verwendung von Laserpointer kann zu gravierenden gesundheitlichen Schäden führen und unter Umständen auch die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern gefährden.

Verboten sind der Besitz, die Einfuhr und Durchfuhr sowie die Abgabe von gefährlichen Laserpointer in der Schweiz.

Die gesetzliche Grundlage für das Verbot findet sich im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch richtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) und in der Verordnung

zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG).

Die Laserklassen sind in der Lasergrundnorm (Electrosuisse 2014) normiert und müssen auf einem Laserpointer ersichtlich sein. Sie bestehen aus einem Hinweisschild mit einer erklärenden Beschriftung sowie bei gefährlichen Lasern zusätzlich aus einem dreieckigen gelb gefärbten Warnschild mit einem Laserstrahlsymbol.



Bildquelle: BAG

Beispiele von verbotenen Laserpointern:

